

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

## Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

**Markt Peißenberg**

**Hauptstraße 77**

Az.:

Bearbeiter

**Frau Theiner**

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan **Sondergebiet Agri-PV Roßlaich**

für das Gebiet **siehe Unterlagen**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist: 15.03.2023.

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./FaxNr.)

**Hutter Maxi; Brandschutzdienststelle Landratsamt Weilheim**

**brandschutzdienststelle@lra-wm.bayern.de**

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der Zugang sowie die Zufahrt zum Solarpark muss für die Feuerwehr jederzeit möglich sein.  
Außerdem muss der die Trafostation sowie der Speicher erreichbar sein.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Weilheim 14.09.2023

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung